

**Verordnung
über Ausbildung, Wählbarkeit und Aufgaben der
Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen, Diakone
und Diakoninnen (Diakonische Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter)**

(Änderung vom 16. Mai 2007)

Der Kirchenrat beschliesst:

Die Verordnung über Ausbildung, Wählbarkeit und Aufgaben der Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen, Diakone und Diakoninnen (Diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) vom 10. September 1986 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Verordnung
über Ausbildung, Weiterbildung und Aufgaben
der Diakone und Diakoninnen
(Diakonische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)**

§ 2. ¹ Diese Verordnung regelt die Aus- und Weiterbildung sowie die rechtlichen Bedingungen für die Tätigkeit der diakonischen Mitarbeiter in den Kirchgemeinden oder in übergemeindlichen Bereichen der evangelisch-reformierten Landeskirche.

Abs. 2 aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Titel vor § 3:

2. Aus- und Weiterbildung

§ 4. Abs. 1 unverändert.

² Die Ausbildung hat entweder an einer vom Kirchenrat anerkannten Ausbildungsstätte oder in den vom Kirchenrat angebotenen Kursen zu erfolgen und ist durch den Erwerb eines Abschlusszeugnisses zu belegen. Im Zeugnis sind die besuchten Fächer und Praktika aufzuführen und mindestens mit einer Gesamtbewertung zu versehen. Die Anerkennung einer Ausbildungsstätte kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Abs. 5 wird aufgehoben.

Der Abschnitt «2.2 Ordination zum Dienst als diakonischer Mitarbeiter» (§ 5) wird aufgehoben.

Titel vor § 6:

2.3 Weiterbildung

§ 6. ¹ Um ihre Befähigung für ihren Dienst beizubehalten und zu vertiefen, haben sich die diakonischen Mitarbeiter regelmässig weiterzubilden. Soweit dafür Arbeitszeit beansprucht wird, bleibt die Einigung mit dem Arbeitgeber über Art und Zeitpunkt vorbehalten. Die diakonischen Mitarbeiter haben das Anrecht auf zehn Arbeitstage Weiterbildung innert zweier Jahre, ohne Anrechnung an Ferien und freien Tagen. Davon sind fünf Tage obligatorisch. Die diakonischen Mitarbeiter haben sich über den Besuch der obligatorischen Weiterbildung auszuweisen.

² Der Kirchenrat fördert die Weiterbildung der diakonischen Mitarbeiter gemäss einem besonderen, von ihm erlassenen Reglement.

§ 7. Sofern er die Weiterbildungspflicht erfüllt hat, wird dem diakonischen Mitarbeiter nach sechs Dienstjahren beim gleichen Arbeitgeber ein zweimonatiger Weiterbildungsurlaub gewährt. Die zuständige Fachstelle der Gesamtkirchlichen Dienste begleitet Planung und Durchführung dieses Urlaubs und begutachtet das Weiterbildungsprogramm zuhanden der Kirchenpflege. Nach Abschluss erstattet der diakonische Mitarbeiter der Kirchenpflege und der zuständigen Fachstelle der Gesamtkirchlichen Dienste einen Bericht. Kurskosten gehen zu seinen Lasten, die Stellvertretungskosten zu Lasten des Arbeitgebers.

Der Abschnitt «3. Wahl» (§§ 8–10) wird aufgehoben.

§ 11. Nach erfolgtem Stellenantritt geschieht die Einsetzung des diakonischen Mitarbeiters in den Dienst der Kirchgemeinde in einem Gottesdienst. Die Einsetzung erfolgt in den vom Kirchenrat festgelegten Formen.

§ 15 wird aufgehoben.

§ 16. ¹ Rechte und Pflichten des Arbeitsverhältnisses sind in einem Arbeitsvertrag zusammenzufassen. Grundlage bilden die Besoldungs- und Personalordnungen der Kirchgemeinde, von Kirchgemeindevänden, das Personalrecht anderer Gemeinden oder des Kantons.

² Die einzelnen Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festzuhalten und allfällige Schwerpunkte der Tätigkeit hervorzuheben. Das jeweils gültige Pflichtenheft bildet einen integrierenden Bestandteil des Arbeitsvertrages. Vor jeder Änderung ist der diakonische Mitarbeiter anzuhören.

Der Abschnitt «7. Diakonatskapitel» (§§ 16 a–16 k) wird aufgehoben.

§ 18. Die zuständige Fachstelle der Gesamtkirchlichen Dienste berät Kirchenpflegen, andere kirchliche Organe und diakonische Mitarbeiter in allen fachlichen Fragen und koordiniert nach Bedarf die Verbindungen zu anderen Fachstellen.

§ 19. Abs. 1 unverändert.

² Die Teilrevision vom 16. Mai 2007 tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident: Der Kirchenratsschreiber:
Ruedi Reich Alfred Frühauf